

## SATZUNG

### der Ortsgemeinde Ensheim über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

vom ~~28. MAI 1995~~ *one*  
28. MRZ. 1995

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ensheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie des § 45 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307) am 22.12.1994 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 86 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 45 Abs. 1 - 3 LBauO auch dadurch erfüllen, daß er an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Ortsgemeinde wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- (2) Ein Anspruch des Bauherren auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirkt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

#### § 3

##### Festsetzung des Geltungsbereiches

Die Satzung umfaßt den innerörtlichen Teil der Gemeinde wie auf anliegendem Plan dargestellt.

#### § 3

##### Festsetzung und Fälligkeit des Ablösebetrages

1. Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gem. § 1 erhebt die Ortsgemeinde Ensheim Geldbeträge in Höhe von 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.  
Der Ablösebetrag wird mit 5.000,-- DM je Stellplatz festgesetzt.

2. Die Zahlung der Geldbeträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung bzw. einen Monat nach Zustellung des Anforderungsbescheides fällig.
3. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Ablösesumme, wenn zu einem späteren Zeitpunkt (nach erfolgter Realisierung) ein Rückbau der Nutzung erfolgt.

**§ 4**  
Inkrafttreten

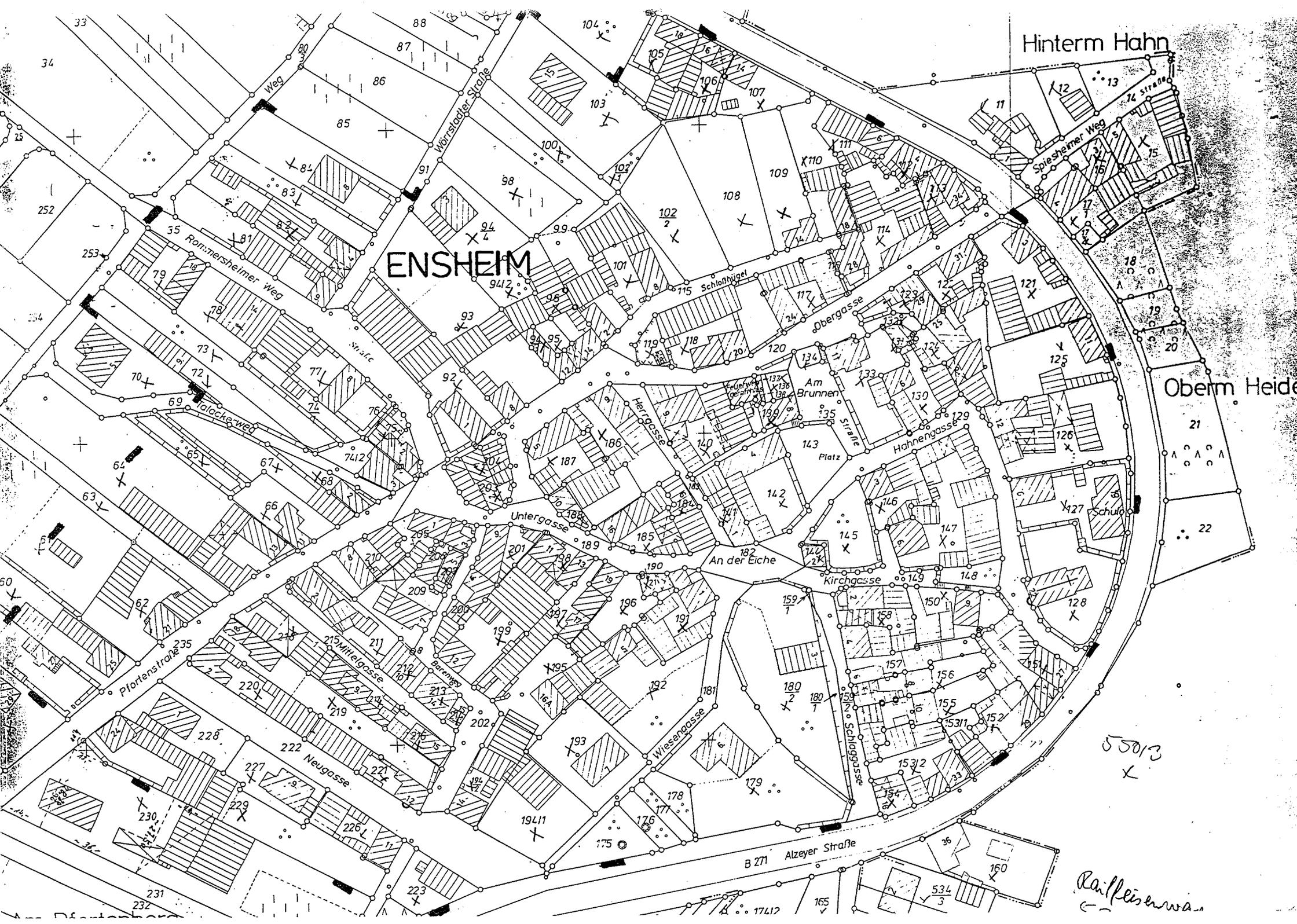
Diese Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Ensheim, den 28.3.1995

Kappler  
Ortsbürgermeister



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt  
der Verbandsgemeinde Wörstadt  
Nr. 17 vom 27.04.95  
Wörstadt, den 27/4/95  
Im Auftrag  
U. One



ENSHEIM

Hinterm Hahn

Oberm Heide

550/3  
X

Railfisenwa  
←

